

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 5 (1927)
Heft: 4

Rubrik: Zirkular der Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

digen Behörde einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.» Somit dürfen wir ungehindert mit unserm Rucksack den Wald durchziehen, wohl aber möge man allfällige Verbots- tafeln beachten, die auf neu angepflanzte Waldflächen, Baumschulen etc. hinweisen. Was das Untersuchen des Rucksackes anbelangt, dürfte ein solches Vorgehen bei leicht erregbaren Gemütern zu un- liebsamen Vorfällen führen. Ueber das Recht einer solchen Handlung gibt uns das Bundesgesetz über Jagd und Vogel- schutz vom 10. Juni 1925 Aufschluss.

Art. 36. «Zur Ausübung der Jagd- polizei sind von Amtes wegen verpflichtet:

1. Die von den Behörden bestellten Wildhüter und die von den Revier- pächtern angestellten Jagdaufseher;
2. das Forstpersonal;
3. die Polizeibeamten und Feldhüter der Kantone und Gemeinden;
4. die eidg. Grenzwächter, soweit die Mitwirkung ohne Beeinträchtigung ihrer dienstlichen Aufgaben möglich ist.

Art. 38. Die Jagdpolizeibeamten sind verpflichtet, von allen ihnen zur Kenntnis gelangenden Jagdvergehen der zustän- digen Behörde Anzeige zu machen und diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Feststellung des Täters und des Tat- bestandes, sowie zur Abwehr weiteren

Schadens dienlich sind. Sie sind nament- lich berechtigt, die Jagdabweisung sich vor- weisen zu lassen, das Wild, die Waffen und Jagdgeräte zu beschlagnahmen, den Inhalt der Rucksäcke und Weid- taschen zu untersuchen.»

In Art. 1 der Vollziehungsverordnung heisst es: «Als Ausweis für den Jagd- aufseher gilt der Jagdpass, ist nur für das betreffende Kalenderjahr gültig und muss stets bei sich getragen werden.»

Somit kann und soll ein Rucksack nur untersucht werden, wenn Verdacht auf Jagdfrevel vorliegt. Ein einigermaßen gewandter Wildhüter dürfte von seinem Horchposten aus bald erkannt haben, ob es sich um einen Wilderer oder um einen harmlosen Pilzsammler handelt. Werden in Zweifelsfällen diese Hüter des Gesetzes von ihrem Recht, die Rucksäcke zu durchstöbern, Gebrauch machen, sollte von ihnen soviel Takt verlangt werden können, dass sie ihre nötigen Auskünfte in anständiger Weise einzuholen trachten. Im vorerwähnten Falle handelte es sich offensichtlich um bloße Schikane, was umso bedauerlicher ist, als der bewaffnete Hüter einem alten wehrlosen Mann gegen- überstand und nicht einmal für nötig fand, seinen Ausweis zu zeigen. Hoffen wir also, dass diese Heldentat nicht weiter Schule mache und für die Zukunft jeder weis, was gesetzlich zulässig ist.

Zirkular der Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane der Schweiz.

Die «Vereinigung der amtlichen Pilz- kontrollorgane der Schweiz» bedarf eines Sprachrohres. Der Gedankenaustausch auf dem Zirkularwege ist zu umständlich und zu kostspielig. An der nächsten Tagung der Vapko wird diese Angelegenheit zur Besprechung gelangen. Bis dahin werden wir uns der „Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde“ bedienen. Die meisten Pilz- inspektoren der Schweiz sind bereits Abon- nenten dieser Fachschrift. Die Geschäfts- leitung des Schweiz. Vereins für Pilzkunde hat sich auf unser Gesuch hin in aner- kennenswerter Weise bereit erklärt, die «Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde» der Vapko als Sprachorgan zur Verfügung zu stellen und sie den Nicht-Abonnenten bis auf Weiteres **gratis** zu liefern.

Die Nicht-Abonnenten unter den Mit- gliedern der Vapko sind ersucht, der Ad- ministration der Schweiz. Zeitschrift für Pilzkunde: Herrn Wüger, Mittelstr. 6 (ab 1. Mai: Thunstrasse 39) Bern, sofort ihre Adresse mitzuteilen. Nicht-Abonnenten, die dies unterlassen, erhalten die folgen- den Nummern der Zeitschrift für Pilz- kunde nicht mehr.

Wir ersuchen Sie, hievon gefl. Notiz zu nehmen und die Mitteilungen und Ar- tikel der Vapko zu berücksichtigen.

St. Gallen u. Winterthur, 25. März 1927.

Mit Hochschätzung

Vereinigung der aml. Pilzkontrollorgane der Schweiz,

Der Vorsitzende: Emil Nüesch.

Der Sekretär: R. Huber.